



**BS-Beschluss öffentlich**  
B291-11/16

**öffentlich: Ja**  
Drucksachen-Nr.: 06/551  
Erfassungsdatum: 05.01.2016

**Beschlussdatum:**  
28.01.2016

**Einbringer:**  
Amt 10

**Beratungsgegenstand:**  
Überprüfung des Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Hauptausschuss	18.01.2016	5.3	auf TO der BS gesetzt	10	1	2
Bürgerschaft	28.01.2016	6.15		20	10	2

Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:** Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt als zuständige Stelle die Überprüfung des Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist die Bürgerschaft Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters und für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten zuständig.

Mit der Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes 2007 war die Regelüberprüfung nicht mehr für alle Beamten, sondern nur für Beamte in herausragenden Funktionen, möglich. Nach dem Stasi-Unterlagengesetz § 20 Absatz 1 Nr.6 Buchstabe b und § 21 Absatz 1 Nr.6 Buchstabe b gehören zu diesem Personenkreis kommunale Wahlbeamte.

Gemäß § 19 Absatz 2 Stasi-Unterlagengesetz kann das Ersuchen der Überprüfung nur von der zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zuständigen Stelle an den Bundesbeauftragten gerichtet

werden. Zuständige Stelle ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz M-V die Bürgerschaft.

Dementsprechend hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald darüber zu beschließen, ob eine Überprüfung des Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, durch den Bundesbeauftragten erfolgen soll.

Wird der Beschluss zur Überprüfung gefasst, geht die Zuständigkeit als Empfänger der Antwort auf die Leiterin des Haupt- und Personalamtes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über.